

Satzung des Tennis-Club Hammersbach e.V.

Neufassung vom 26.06.2020

Vorwort

Diese Satzung löst die bis dahin gültige Satzung ab. Bei allen Personenbezeichnungen sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint. Der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit halber wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt.

§1 Name, Sitz

Der am 16. März. 1979 gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club Hammersbach e. V. (kurz: TC Hammersbach oder TCH). Der Tennis-Club Hammersbach e. V. hat seinen Sitz in Hammersbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau (VR830) eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

§3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Anlagen und Geräten zur Pflege des Sports sowie Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss bei Personen, die nicht volljährig sind, von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Mitgliedern:

• Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die in dieser Satzung für „Mitglieder“ und „aktive Mitglieder“ beschrieben sind.

• Passive Mitglieder

Passive Mitglieder können nur Mitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder sind Fördermitglieder. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die in dieser Satzung für „Mitglieder“ und „passive Mitglieder“ beschrieben sind.

• Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag unter Zustimmung von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Mit dem Aufnahmeantrag bestätigt jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach 5521-79 BGB Folge zu leisten.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben die Rechte
 - a. auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. zur Benutzung der Sportanlagen, der Sportgeräte sowie des übrigen Inventars des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung.
 - c. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Die passiven Mitglieder haben die Rechte
 - a. auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
 - b. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied kann für die Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.
4. Aktive Mitglieder haben jährlich Arbeitsleistungen zwecks Instandsetzung bzw. Erhaltung der Vereinsliegenschaften innerhalb eines vom Vorstand rechtzeitig bekanntzugebenden Zeitraums zu erbringen. Der Umfang der Leistung wird vom Vorstand festgelegt. Die zu erbringenden Jahresstunden liegen bei 3 Stunden pro Mitglied. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

§7 Ordnungsbestimmungen

Der Vorstand kann von sich aus oder auf schriftlichen Antrag nach Anhörung des Betroffenen folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:

1. Verwarnung
2. Schriftlicher Verweis
3. Spielverbot bei Turnieren
4. Ein Verbot der Benutzung der Sportanlagen (allgemeines Spielverbot)
5. Ein Betretungsverbot der Vereinsanlage (Anlagenverbot)

Antragsgründe sind:

1. Unsportliches, unkameradschaftliches oder vereinschädigendes Verhalten.
2. Verstoß gegen diese Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und sonstige Vereinsordnungen.

Der Bescheid ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Vorstand kann die Maßnahme aufheben, sobald die Voraussetzungen, die zur Verhängung geführt haben, weggefallen sind. Der Ausschluss aus dem Verein bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§8 Umwandlung der Art der Mitgliedschaft

Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft ist zum 30. November eines Jahres möglich; die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. In beiden Fällen ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 (vier) Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres. Erfolgt die Erklärung zum 31. Mai eines Kalenderjahres, endet die Mitgliedschaft am 30. Juni desselben Jahres, anderenfalls zum 31. Dezember desselben Jahres. Erfolgt die Erklärung zum 30. November eines Kalenderjahres, endet die Mitgliedschaft am 31. Dezember desselben Jahres, anderenfalls zum 30. Juni des Folgejahres.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft zum 30. Juni eines Jahres wird entsprechend nur der halbe Jahresbeitrag fällig.
3. Bei Mitgliedern, die bis zum 30. November eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft kündigen, endet die Mitgliedschaft nur dann zum 30.04 des Folgejahres, wenn sie für die Teilnahme an Wettspielen beim zuständigen Verband gemeldet wurden. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig berechnet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Beim Eintreten des Todesfalls endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§10 Mitgliederbeiträge

1. Die Beitragsstruktur und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der Umsetzung von Marketingstrategien, Beiträge für bestimmte Zielgruppen und einem begrenzten Zeitraum von maximal einem Vereinsjahr, im eigenen Ermessen festzusetzen.
3. Ist ein Mitglied mit einem Beitrag in Verzug, so kann der fällige Beitrag inklusive anfallender Mahngebühren auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es innerhalb von 14 Tagen tun, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies bei ihm schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher nebst der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail bzw. Nachrichtendienste jeglicher Art, an alle Mitglieder erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden aktiven und passiven Mitglieder, nicht aber Jugendliche unter 16 Jahren.
7. Auf Mitgliederversammlungen kann nur über solche Anträge abgestimmt werden, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich, auch per E-Mail bzw. Nachrichtendienste jeglicher Art, vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit einfacher Mehrheit anerkennt.
8. Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vorher mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mehrheit, alle anderen Beschlüsse eine einfache Mehrheit. Es sei denn, diese Satzung bestimmt ausdrücklich etwas anderes.

10. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen sofern kein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
11. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
12. Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Satzungsänderung
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr.
 - e. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
 - f. Wahl der beiden Revisoren.

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes der Vorstandsmitglieder wird einzeln gewählt. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stehen mehr als 5 Mitglieder zur Wahl, werden die Mitglieder mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Tage vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Fachvorstand kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand bestellt weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand) für die Dauer von 2 Jahren. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes und ihren Aufgabenbereich entscheidet der Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung einzelner Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
6. Der Vorstand legt den Mitgliedern spätestens 21 Tage nach den Vorstandswahlen einen Geschäftsverteilungsplan vor.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - b. Die Bewilligung der Ausgaben.
 - c. Die Vergabe der Plätze und deren Nutzung.
 - d. Die Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern und Erlass von Ordnungsmaßnahmen.
 - e. Die Leitung sämtlicher Veranstaltungen des Vereins.
 - f. Alle Entscheidungen, soweit die Interessen des Vereins berührt werden.
 - g. Die Aufsicht über die Vereinsanlage.
8. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung im neuen Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Die Berichte müssen vom Vorstand unterschrieben sein. Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden, sofern die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird. Wird die Mindestanzahl nicht unterschritten, kann auf Antrag der Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter aus dem Fachvorstand.
10. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§14 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand

- a. führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen.
 - b. hat die Verpflichtung, über alle Interessen des Vereins zu wachen und ihn nach außen zu vertreten. Er hat alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht in schriftlicher Form vorzulegen.
 - a. führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er die Jahresabrechnung und eine Vermögensabrechnung vorzulegen.
 - b. ist berechtigt, die laufenden Ausgaben, die die Verwaltung des Vereins sowie das Spiel- und Geräteinventar betreffen, zu tätigen. Alle übrigen Ausgaben hat die Mitgliederversammlung zu bewilligen.
 - c. ist verpflichtet, für rechtzeitigen Eingang der fälligen Beträge zu sorgen, an säumige Zahler Mahnungen sowie bei deren Erfolglosigkeit rechtliche Schritte einleiten zu lassen.
 - d. ist für die Ansetzung und Durchführung der Punktspiele sowie sonstige Sportveranstaltungen verantwortlich.
 - e. nimmt die Einteilung der Plätze für das Mannschaftstraining, das Training von Gruppen mit mindestens 4 Personen und Sportveranstaltungen vor.
 - f. ist für die Betreuung der Jugendarbeit zuständig.
 - g. hat die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zu führen und diese zu unterzeichnen.
 - h. nimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins wahr.
2. Der Vorstand kann Mitglieder des Fachvorstands zur Wahrung dieser Aufgaben hinzuziehen.

§15 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Revisors ist mit der Karenzzeit von zwei Jahren möglich. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis berichten. Ist die Rechnung für richtig befunden, so muss die ordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilen.

Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren, die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. 526 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeit, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach 5670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigem Beleg und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung der Mehrheit von Vierfünftel aller aktiven, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an die Gemeinde Hammersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports oder der Jugendpflege zu verwenden hat.

§18 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen allen Orts eintretenden Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle.

§19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 26.06.2020 in Kraft.